

Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landes- kirche des Kantons Thurgau

vom 26. November 2012

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung regelt die Kostenaufteilung zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche bei Studienurlaube und Kursen, die Abgeltung von Leistungen zwischen Kirchengemeinden, die Entschädigungsansätze für Stellvertretungen sowie für Sitzungsgelder und Entschädigungen von Mitgliedern der Synode, des Kirchenrates, der Rekurs- und Beschwerdekommision, der Dekane und Dekaninnen und der landeskirchlichen Kommissionen oder Delegationen.

Geltungs-
bereich

§ 2

¹ Die voll- oder hauptamtlich für die Landeskirche Tätigen haben auf die in dieser Verordnung festgelegten Entschädigungen nur Anspruch, sofern und soweit ihr Einsatz ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt, nicht kompensiert werden kann oder zu einer Mehrbelastung führt.

Nebenamt-
licher Einsatz,
Freigrenze

² Der Anspruch auf Entschädigung für den Bereitschaftsdienst gemäss § 9 Ziffer 5 besteht nicht, wenn die den Bereitschaftsdienst leistende Person in derselben Zeit bereits aufgrund einer Festanstellung andernorts zum Bereitschaftsdienst verpflichtet ist.

³ An Personen, die in Kirchengemeinden oder in der Landeskirche bereits ein 100 %-Amt ausüben, werden maximal Fr. 2000.– an Entschädigungen für Tätigkeiten ausbezahlt, die über ihr 100 %-Amt hinausgehen. Entschädigungen, die darüber hinausgehen, werden an den Arbeitgeber ausgerichtet.

§ 3

Die Ansätze dieser Verordnung basieren auf dem Indexstand von 116,0 (Basis 100: Mai 1993). Sie werden jeweils im dritten Jahr einer Amtszeit der Synode, unter Berücksichtigung der Finanzlage der Landeskirche sowie der Entwicklung von Teuerung und allgemeiner Wirtschaftslage, neu festgelegt.

Teuerungs-
anpassung

2. Studienurlaub

§ 4

Beiträge an
Stellvertretungs-
kosten

¹Die anerkannten Kosten für die von Aufsichtskommission und Kirchenrat genehmigten Stellvertretungen bei einem Studienurlaub eines Pfarrers, einer Pfarrerin, eines Diakons oder einer Diakonin werden von der Landeskirche der betreffenden Kirchgemeinde zu 80 % erstattet.

²Als anerkannte Kosten gelten maximal 75 % der Grundbesoldung, Stufe Null, der betreffenden Pfarr- oder Diakonatsstelle.

§ 5

Beiträge an
Kurskosten

¹Die Landeskirche leistet 30 % an die anerkannten Kurskosten während des Studienurlaubs.

²Als anerkannte Kurskosten gelten maximal Fr. 7500.– für einen 6-monatigen Studienurlaub und Fr. 5000.– für einen 4-monatigen Studienurlaub.

3. Fortbildungskurse

§ 6

Kursbeiträge

¹Den Beauftragten der Landeskirche, sowie den Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakonen und Diakoninnen, sozialdiakonischen Mitarbeitenden sowie Katecheten oder Katechetinnen werden an Kursbesuche, die von der zuständigen Instanz bewilligt worden sind, auf Gesuch hin folgende Beiträge und Entschädigungen ausgerichtet:

1. Beitrag an die reinen Kurskosten:
 - a. für kantonale, vom Kirchenrat als obligatorisch erklärte Kurse: Landeskirche 100 %
 - b. für kantonale, vom Kirchenrat empfohlene freiwillige Kurse und Supervision: Landeskirche 50 %, Kirchgemeinde 50 %
 - c. für übrige Kurse und Supervision: Landeskirche 30 %, Kirchgemeinde 50–70 %
2. Verpflegung und Unterkunft:

Kursteilnehmende leisten einen Selbstbehalt von 25 % der Kosten für Verpflegung und Unterkunft.
Der Restbetrag, höchstens aber Fr. 135.– für die Vollpension pro Tag, wird aufgeteilt wie die reinen Kurskosten.

3. Als maximale Nettokosten für Kursgeld, Verpflegung und Unterkunft werden Fr. 2500.– pro Woche beziehungsweise Fr. 500.– pro Kurstag anerkannt.

Als maximale Kosten für Einzel-Supervision werden pro Stunde Fr. 160.– anerkannt.

² An Kosten für Reise und Kursmaterial werden keine Beiträge ausgerichtet.

4. Abgeltung von Leistungen zwischen Kirchgemeinden

§ 7

¹ Die Kirchgemeinden tragen die Unterrichtskosten für die Kinder und Jugendlichen, die in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben.

Religions-
unterricht

² Die Koordination der Verrechnung ist Sache der Kirchgemeinde des Schul- oder Unterrichtsortes.

³ Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen für Verrechnungssätze.

§ 8

¹ Für kirchliche Handlungen in einer andern als der Wohnsitzkirchgemeinde erlässt der Kirchenrat Empfehlungen über die Verrechnungssätze.

Kirchliche
Handlungen

² Die Verrechnung umfasst mit der Handlung verbundene Dienstleistungen für Mesner- und Orgeldienst sowie die Benutzungskosten der Räumlichkeiten, höchstens jedoch Fr. 500.–.

³ Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen für Verrechnungssätze.

5. Stellvertretungen

§ 9

Die vertretungsweise Übernahme der im Folgenden genannten Dienste wird wie folgt entschädigt:

Pfarramtliche
Stell-
vertretungen

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gottesdienst | Fr. 250.– |
| Jeder weitere Gottesdienst am gleichen Tag | Fr. 150.– |
| 2. Jugendgottesdienst | Fr. 150.– |
| Jeder weitere Jugendgottesdienst am gleichen Tag | Fr. 100.– |
| 3. Trauung inklusive Vorgespräch | Fr. 250.– |
| 4. Abdankung inklusive Vorgespräch | Fr. 250.– |
| 5. Bereitschaftsdienst für Kasualien pro Woche | Fr. 80.– |
| 6. Heimgottesdienste | Fr. 150.– |
| Jeder weitere Heimgottesdienst am gleichen Tag | Fr. 100.– |
| 7. Konfirmationsunterricht Einzellektion | Fr. 100.– |

6. Tätigkeit in Sitzungen

§ 10

Sitzungsgelder ¹Die Sitzungsgelder richten sich nach folgenden Ansätzen:

Ganzer Tag (über 4 Std.): Fr. 140.–
Halber Tag (bis zu 4 Std.): Fr. 95.–

²Aktenstudium gehört zum Kommissionsauftrag.

³Sitzungsgelder werden nur an die im Protokoll aufgeführten Teilnehmenden ausgerichtet. Der Aktuar oder die Aktuarin des entsprechenden Gremiums führt eine Präsenzliste.

§ 11

Präsidialzulage, Protokollführung ¹Wer eine Sitzung der Synode leitet oder deren Protokoll erstellt, erhält eine Zulage von Fr. 500.–.

²Wer eine Sitzung des Synodalbüros, einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe leitet oder deren Protokoll erstellt, erhält eine Zulage von Fr. 140.– bei einer Ganztagesitzung beziehungsweise von Fr. 95.– bei einer Halbtagesitzung.

§ 12

Berichte, Referate
Besondere Entschädigungen:

1. Kommissionsbericht vor der Synode Fr. 150.–
2. Für besondere Aufträge oder Referate, die das Synodalbüro veranlasst hat, legt dieses die Höhe der Entschädigung fest.
3. Für besondere Aufträge oder Referate, die der Kirchenrat veranlasst hat, legt dieser die Höhe der Entschädigung fest.

7. Entschädigung Rekurs- und Beschwerdekommision

§ 13

Ansätze ¹Die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommision haben Anspruch auf eine Entschädigung. Für Mitglieder, die ein Vollamt in der Kirche ausüben, gelten die Ansätze gemäss § 10.

²Für die übrigen Mitglieder gelten folgende Ansätze:

1. Ganzer Tag (über 4 Std.) Fr. 250.–
2. Halber Tag (bis 4 Std.) Fr. 150.–
3. Aktenstudium pro Std. Fr. 50.–
4. Verfassen von Anträgen, Protokollen und Entscheiden pro Std. Fr. 100.–
5. Verfahrensleitung pro Std. zusätzlich Fr. 100.–

³Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommision, die ihr Personal zur Verfügung stellen, dürfen sich diese Dienstleistung mit Fr. 50.– pro Std. vergüten lassen.

⁴In diesen Ansätzen ist die Büroentschädigung inbegriffen.

§ 14

Der Aktuar oder die Aktuarin erstellt die Abrechnung für die Entschädigung sämtlicher Mitglieder der Kommission. Diese wird durch das Präsidium visiert und dem Kirchenrat weitergeleitet.

Abrechnung

8. Entschädigung der Dekane oder Dekaninnen und der Mentoren oder Mentorinnen

§ 15

Die Dekane und Dekaninnen werden für ihre Tätigkeit mit einer Pauschale von Fr. 7000.– pro Jahr entschädigt.

Dem Dekan oder der Dekanin steht für die Spesen (inklusive Fahrspesen und Porti) eine Jahrespauschale von Fr. 700.– zu.

Entschädigung
Dekane und
Dekaninnen

§ 16

¹Vom Kirchenrat für die Begleitung von Verwesern oder Verweserinnen oder Berufseinsteigern beauftragte Mentoren und Mentorinnen erhalten pro Mentorat pro Jahr Fr. 500.–.

²Mentoren und Mentorinnen, die Theologiestudierende begleiten, erhalten für die Teilnahme an Explorationen der Kommission für Eignungsabklärung (KEA) Sitzungsgelder gemäss § 10.

Entschädigung
Mentoren oder
Mentorinnen

9. Praktikumsentschädigung

§ 17

An die von Gemeinden ausgerichteten Entschädigungen zugunsten von Praktikanten und Praktikantinnen im Diakoniat leistet die Landeskirche 50 %, höchstens jedoch Fr. 600.– pro Monat.

Praktikum im
Diakoniat

10. Reiseentschädigung

§ 18

Für Reisen zum Sitzungs- oder Tätigkeitsort wird eine Fahrtentschädigung nach folgenden Ansätzen ausgerichtet:

Fahrt-
entschädigung

1. Öffentliche Verkehrsmittel: Billett 2. Klasse
2. Auto: Fr. –.70 pro Kilometer für unvermeidliche Autofahrten

KGS 12.3 Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche – V der Synode

§ 19

Unterkunft
und
Verpflegung

¹ Bei ausserkantonalen Verpflichtungen werden für Unterkunft und Verpflegung ausgerichtet:

Für Übernachtung/Frühstück: Effektive Kosten, maximal Fr. 150.–
Pro Hauptmahlzeit: maximal Fr. 35.–

² Die Kosten für das gemeinsam eingenommene Mittagessen der Mitglieder der Synode anlässlich von ganztägigen Sitzungen werden durch die Landeskirche übernommen.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 24. November 2008.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.